Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Tiefelshecke

im Gebiet der

Gemeinde Langenbrettach
Ortsteil Brettach
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Langenbrettach
Rathausstraße 1
74243 Langenbrettach

August 2020

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Vorhaben:	Bebauungsplan Tiefelshecke
Projekt:	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Auftraggeber:	Gemeinde Langenbrettach Rathausstraße 1 74243 Langenbrettach
Auftragnehmer:	Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung Dieter Veile Amselweg 10, 74182 Obersulm Tel. 07130/452845 Mail: Dieter.Veile@t-online.de
Projektleitung:	Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Projektbearbeitung:	Dieter Veile (Dipl.-Biol.) Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Bearbeitungszeitraum:	März – August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsraum	5
4	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	9
4.1	Relevanzprüfung	9
4.2	Bestandserfassung	9
4.3	Konfliktermittlung	9
4.4	Ausnahmeprüfung	9
5	Planungsrelevante Artengruppen	12
5.1	Vögel	12
5.1.1	Erfassungsmethodik	12
5.1.2	Nachweise	12
5.1.3	Konfliktermittlung	15
5.2	Reptilien	20
5.2.1	Erfassungsmethodik	20
5.2.2	Nachweise	20
5.2.3	Konfliktermittlung	20
6	Gutachterliches Fazit	21
7	Literatur	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet	5
2	Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets	6
3	Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets	6
4	Intensiv genutzte Ackerfläche im östlichen Plangebiet	6
5	Teilweise mit Schotter befestigter Feldweg im Zentrum des Plangebiets	6
6	Intensiv genutzte Ackerfläche im westlichen Plangebiet	7
7	Unbefestigter Feldweg als Begrenzung des Plangebiets im Westen	7
8	Offener Schuppen auf Flst.-Nr. 3886 zur Holzlagerung am Wegrand	7
9	Dachunterseite des Schuppens mit Dachbalken und gelagerten Brettern	7
10	Artenarmes Grünland mit einzelnen Gehölzen im Umfeld des Schuppens	8
11	Strukturlose, intensiv genutzte Ackerfläche westlich des Plangebiets	8
12	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
13	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	11
14	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	13
15	Bachstelze nahe des Brutplatzes unter dem Dach des Schuppens	15
16	Hausrotschwanz nahe des Brutplatzes unter dem Dach des Schuppens	15

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	14
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	14

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Langenbrettach möchte mit dem Bebauungsplan Tiefelshecke einen Bereich westlich des Teilortes Brettach planerisch zur Wohngebietsentwicklung vorbereiten. Durch die geplante Überformung von Freiflächen sowie die durch das Vorhaben entstehenden Einwirkungen auf die Umgebung des Plangebiets erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat genutzt werden könnten.
Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Die AR kam zur Schlussfolgerung, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden können. Da dieser Befund durch die Untere Naturschutzbehörde bezweifelt wurde, wurde die Erarbeitung einer vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)* erforderlich, in der die Populationen von Arten untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden. Die SaP wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.
Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.
Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten be-

troffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).

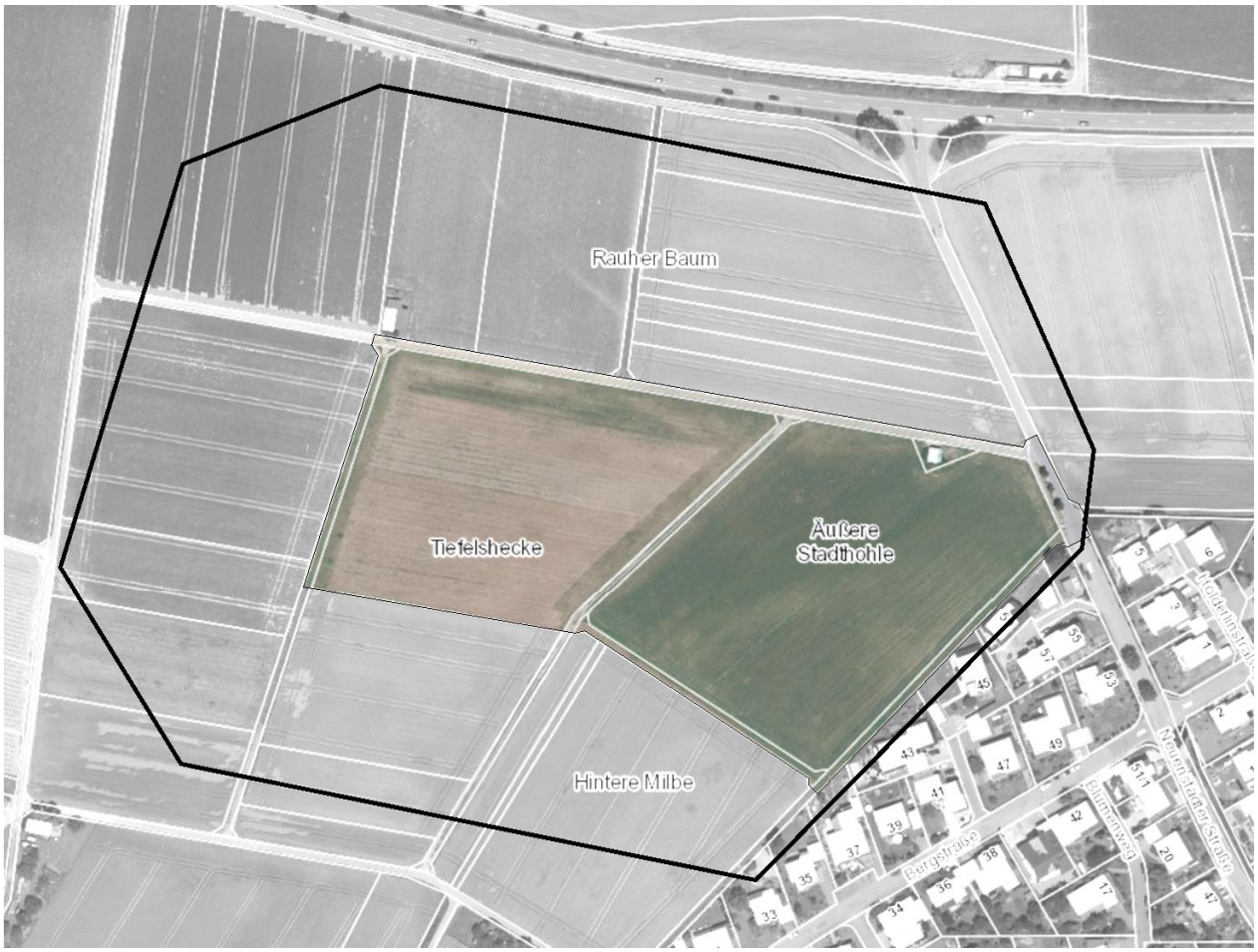

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird nördlich von einem asphaltierten Feldweg (Flst.-Nr. 3875) und westlich (Flst.-Nr. 3893) sowie südöstlich (Flst.-Nr. 3870) von einem unbefestigten Feldweg begrenzt. Östlich des Plangebiets erstreckt sich die bereits bestehende Wohnbebauung der Bergstraße. Am nordöstlichen Rand des Plange-

biets am Feldweg befindet sich ein kleines Gebäude (Flst.-Nr. 3874) in der Ackerflur, das an seinen Außenwänden keinerlei Möglichkeiten zum Nestbau für Vögel und keine potentiellen Fledermausquartiere aufweist. Eine Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere besteht nicht. In der direkten Umgebung des Gebäudes konnte sich aufgrund unterlassener Pflege eine Sukzessionsvegetation entwickeln, die Stauden und etwas aufkommendes Gehölz in Form von Sträuchern enthält (Abb. 2, 3).

Abb. 2: Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets ohne tierökologische Bedeutung und umgebende Sukzessionsvegetation.

Abb. 3: Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets ohne tierökologische Bedeutung und umgebende Sukzessionsvegetation.

Das weitere Plangebiet wird vollständig von intensiv genutzten Äckern eingenommen (Abb. 4, 6), die im Zentrum in nordsüdlicher Richtung durch einen partiell mit Schottersteinen befestigten Feldweg (Flst.-Nr. 3863) gequert werden (Abb. 5).

Abb. 4: Intensiv genutzte Ackerfläche im östlichen Plangebiet mit angrenzender Bebauung.

Abb. 5: Teilweise mit Schotter befestigter Feldweg im Zentrum des Plangebiets.

Abb. 6: Intensiv genutzte Ackerfläche im westlichen Plangebiet.

Abb. 7: Unbefestigter Feldweg als Begrenzung des Plangebiets im Westen.

Die nördlich, westlich und südlich an das Plangebiet grenzenden Flächen werden ebenfalls vollständig intensiv als Ackerfläche genutzt (Abb. 8). Nordwestlich außerhalb des Plangebiets steht am Ackerrand ein offener landwirtschaftlich genutzter Schuppen (auf Flst.-Nr. 3886, Abb. 8), der als trockener Lagerplatz dient. Die Unterseite des Daches bietet gebäudeaffinen Vogelarten sehr günstige Gelegenheiten zum Nestbau in Form freitragender Dachbalken und mehrerer Holzdielenbretter, die in großer Höhe auf den Dachbalken gelagert werden (Abb. 9). Die Dachbalken werden von Vögeln auch als Ruheplatz genutzt. Die unmittelbare Umgebung des Schuppens wird von artenarmem Grünland eingenommen (Abb. 10), das von Gräsern geprägt ist und in dem einzelne Gehölze aufgekommen sind. Kräuter treten hier nur sporadisch auf, ein Umstand, der auf eine reduzierte Insektenfauna verweist. Am Boden fehlen Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (gelagertes Holz oder Steine, Erdspalten, verlassene alte Wühlmausgänge u. ä.), die quartiersuchenden Reptilien als Habitatstruktur dienen könnten. Das weitere Umfeld des Plangebiets in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung wird wiederum von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen.

Abb. 8: Offener Schuppen auf Flst.-Nr. 3886 zur Holzlagerung am Wegrand.

Abb. 9: Dachunterseite des Schuppens mit Dachbalken und gelagerten Brettern.

Abb.10: Artenarmes Grünland mit einzelnen Gehölzen im Umfeld des Schuppens.

Abb. 11: Strukturlose, intensiv genutzte Ackerfläche westlich des Plangebiets.

Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen des Plangebiets und der Ansprüche der bodenbrütenden Feldlerche festgelegt. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen: Abstand zu Einzelbäumen: ≥ 50 m, Abstand zu Baumreihen: ≥ 120 m, Abstand zu Waldränder: ≥ 160 m, Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe: ≥ 220 m). Zahlreiche Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung lassen diese Werte als allgemein gültig erscheinen. Bei Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden etlicher Landkreise wird ebenfalls von diesen Richtgrößen ausgegangen.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Agrochemische Produkte zur ackerbaulichen Nutzung (Düngemittel, Herbizide), die wirbellosen Kleintieren die Nahrungs- und damit Existenzgrundlage entziehen
- Intensive Nutzung des Plangebiets und damit einhergehendes Fehlen tierökologisch relevanter Strukturen
- Spaziergänger aus den nahe gelegenen Wohnbereichen gehen mit z. T. freilaufenden Hunden spazieren. Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential insbesondere für Bodenbrüter aus, die sich bei sich wiederholenden Störungen aus dem Gebiet zurückziehen.
- Unkontrollierte Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen: umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten dar, die sich dauerhaft aus gefährdeten Gebieten zurückziehen können.

4. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

4.1 RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.
Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.
Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

4.2 BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen ausgeschlossen. Ebenso war eine Empfindlichkeit der potentiell plangebietsnah vorkommenden Arten gegen die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen nicht erkennbar.
Entgegen dieser Beurteilung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, in der etwaige Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht und bewertet werden sollten.

4.3 KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 12. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 13).

4.4 AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

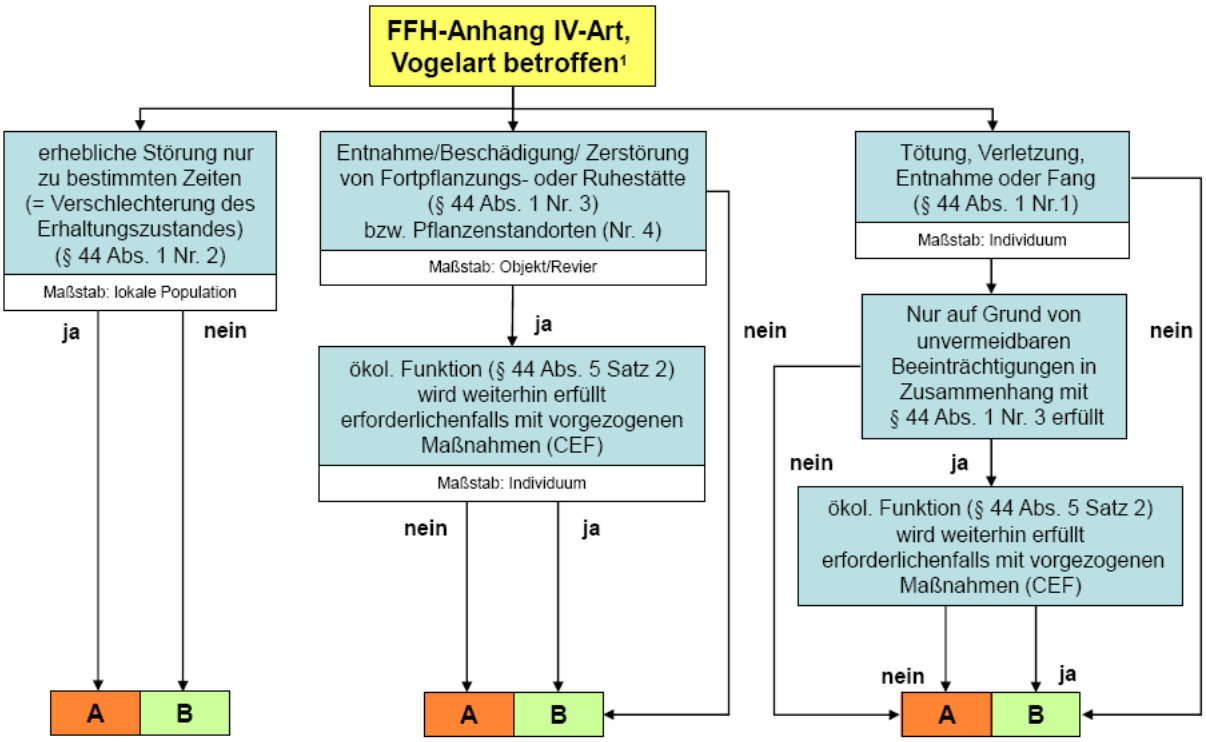

A	B
Verbotstatbestand erfüllt **Ausnahmeprüfung** (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	**Verbotstatbestand nicht erfüllt** Vorhabenszulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	**Ggf. weiter auf der rechten Seite[2]**

[1] Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

[2] Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 12: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

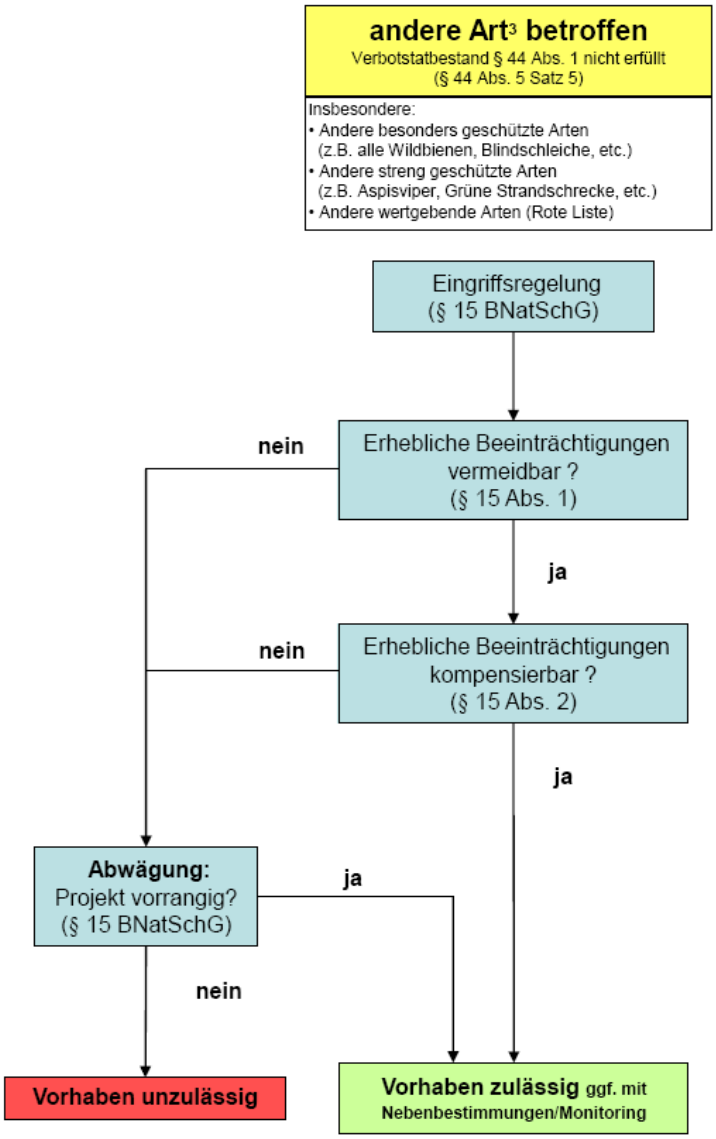

[3] Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art" (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 13: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5 PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

5.1 VÖGEL

5.1.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von neun Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
28.03.2020	10^{00} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	16^{0} C
06.04.2020	14^{00} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	22^{0} C
08.04.2020	09^{45} Uhr	wolkenlos	nein	windstill	21^{0} C
22.04.2020	09^{45} Uhr	wolkenlos	nein	windstill	22^{0} C
02.05.2020	10^{00} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	12^{0} C
04.05.2020	10^{15} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	15^{0} C
14.05.2020	11^{00} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	13^{0} C
26.05.2020	12^{30} Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19^{0} C
08.06.2020	09^{00} Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17^{0} C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiger An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.
Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

5.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 5 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 13), die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 19 (S. 16) dargestellt. Die Bachstelze, der Hausrotschwanz und der Haussperling sind Kulturfolger, die in allen Siedlungen präsent sind. Ebenso ist die Amsel regelmäßig in gehölzgepräg-

ten Biotopen vertreten einschließlich von Hausgärten, die mit einem gewissen Anteil von Sträuchern durchsetzt sind.

Im Wirkraums des Untersuchungsgebiets lagen zwei Brutvorkommen der in den Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs als gefährdet eingestuften Feldlerche. Die Brutplätze lagen in größerer Entfernung von vertikalen Strukturen (hier: Gebäude, Bäume) an Stellen, die der Art sicher erschien. Zu beachten ist bei der Feldlerche die Tatsache, dass innerhalb eines Jahres die Plätze einer Erstbrut und einer Zweitbrut oft mehrere hundert Meter voneinander abweichen. Bei des Wahl eines Brutplatzes ist die Feldlerche flexibel und keinesfalls streng an eine bestimmte kleinräumige Struktur eines kleinen Gebiets gebunden, sondern bewegt sich in einem großräumigeren Gebiet, das auf weiten Teilen der Gemarkung von Langenbrettach aufgrund der flachen topographischen Lage überdurchschnittlich günstig für die Feldlerche ist.

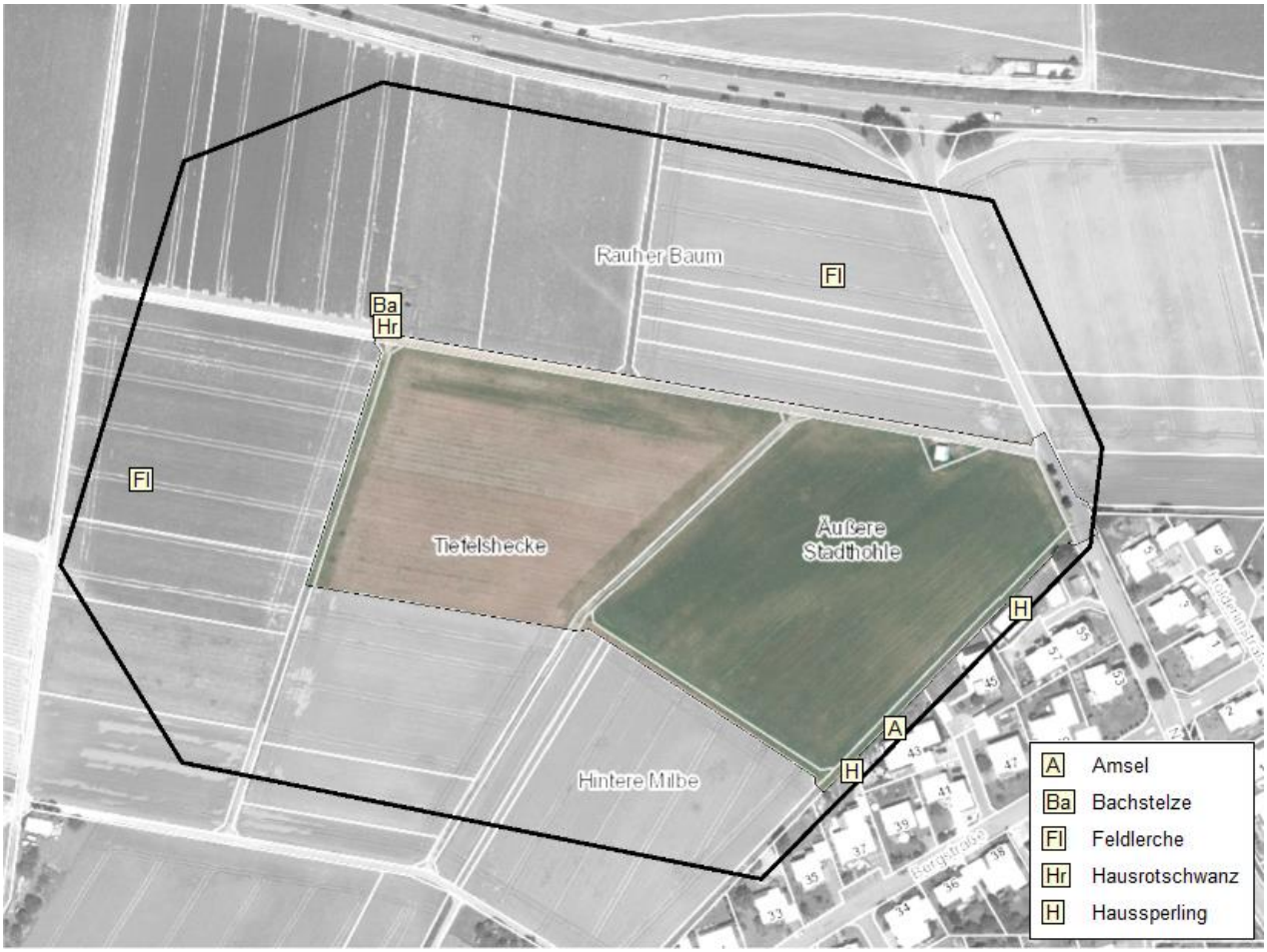

Abb. 14: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt)
Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (Turdus merula)	A	1	-	-	§
10200	Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	1	-	-	§
09760	Feldlerche (Alauda arvensis)	Fl	2	3	3	§
11210	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	1	-	-	§
15910	Haussperling (Passer domesticus)	H	2	V	V	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 11 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2, Abb. 22, 23).

Tabelle 2 Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (Corvus corone)	Ak	+	+	-	-	§
14620	Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	+	-	-	-	§
15490	Elster (Pica pica)	E	-	+	-	-	§
01220	Graureiher (Ardea cinerea)	Grr	-	+	-	-	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	+	-	-	-	§
10010	Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	M	-	+	3	V	§
02870	Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	+	-	-	§§
06700	Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	+	-	-	-	§
02390	Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	+	-	-	-	§
15820	Star (Sturnus major)	S	-	+	3	-	§
03040	Turmfalke (Falco tinnuculus)	Tf	-	+	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Abb. 15: Bachstelze nahe des Brutplatzes unter dem Dach des Schuppens von Abb. 8.

Abb. 16: Hausrotschwanzweibchen nahe des Brutplatzes unter dem Dach des Schuppens von Abb. 8.

5.1.3.Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelart (Nester im Geäst oder an Stämmen):
Amsel (Turdus merula)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Amsel ist in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. In ihrer landesweiten Bestandsentwicklung ist keine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich teilweise großflächige Streuobstwiesen, das Ufergehölz der Brettach und ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für diese astbrütende Vogelart ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelart (Nester im Geäst oder an Stämmen):
Amsel (Turdus merula)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im plangebietsangrenzenden Siedlungsbereich werden nicht zur Abwanderung brutwilliger Individuen der relativ störungstoleranten Amsel führen, da im Hausgarten die ortstypischen Einflüsse toleriert werden. Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Zusätzliche nutzungsbedingte Beeinträchtigungen (siedlungstypische Wirkungen), die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Nistplatz der Amsel außerhalb des Plangebiets liegt und daher erhalten bleiben, sind Tötungen fluchtunfähiger Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Bachstelze (Motacilla alba), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Haussperling (Passer domesticus)

Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Haussperling: Rote-Liste Status: Deutschland: V Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Beide Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.
Beim Haussperling betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs die Bestandsabnahme zwischen 20 und 50%. Ursächlich sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, die Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel (z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften), Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum; zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung sowie starker Einsatz von Bioziden. Derzeit leben zwischen 500000 und 600000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten, wird aber dennoch in der Vorwarnliste geführt.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etliche Gebäude mit unterschiedlichen Strukturen (Mauernischen, Lücken zwischen Dach und Mauerwerk, frei zugängliche Dachbalken in sicherer Lage etc.), die diesen Arten vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Daher werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Bachstelze (Motacilla alba), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Haussperling (Passer domesticus)

Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze befindet sich an Örtlichkeiten, die nicht vom Vorhaben betroffen sein werden. Tötungen von Individuen sind daher ausgeschlossen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von bodenbrütender Vogelart
Feldlerche (Alauda arvensis)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: 3 (gefährdet) Baden-Württemberg: 3

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig/unzureichend

Begründung: Die Feldlerche besiedelt als ehemaliger Steppenbewohner als Kulturfolger die Ackerlandschaften. Dabei bieten Vegetationen von 15 – 25 cm Höhe mit einem Deckungsgrad von 20 - 50 % optimale Brutbedingungen. Durch verschiedene Faktoren sind die Vorkommen fortwährend beeinträchtigt. Zu nennen sind hierbei v. a. Nutzungsintensivierungen durch Düngemittel (Verlust von Wachstumslücken in Feldern durch Starkwuchs), Verlust von Kleinstrukturen (Raine, Erdwege, Brachestreifen) durch Flurneuordnungen und Nutzungsumwidmungen (Maisanbau unterbindet jegliche Bruten), doch auch klimatische Entwicklungen destabilisieren die Bestände (Unwetterextreme).

Lokale Populationen:

Im Wirkraum außerhalb des Plangebiets befanden sich 2020 zwei Brutplätze der Feldlerche. Diese Brutvorkommen waren aufgrund ihrer distanzierten Brutplatzlage nur in geringem Umfang regelmäßig wiederkehrenden Störungen durch Spaziergänger mit Hunden ausgesetzt. In der intensiv genutzten Ackerflur steht insgesamt nur ein sehr mangelhaftes Nahrungsangebot zur Verfügung.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ungünstig/unzureichend

Betroffenheit von bodenbrütender Vogelart
Feldlerche (Alauda arvensis)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entstehung einer neuen Meidezone im Zusammenhang mit dem geplanten Siedlungsrand kann es zur Verschiebung der beiden Brutplätze der Feldlerche (gleichbedeutend mit dem Verlust der Brutplätze) kommen. Damit kann durch das Vorhaben der Verbotstatbestand gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: Die Brutplatzverluste der Feldlerche sind durch die strukturelle Verbesserung der umliegenden Ackerflur auf der Gemarkung der Gemeinde zu kompensieren. Zur Kompensation können zwei Lerchenfenster von 20 m^2 angelegt werden, dessen Position entsprechend der Realisierbarkeit noch festzulegen ist. Zur Anlage wird die Sämaschine bei der Aussaat für einige Meter angehoben, so dass eine nicht gesäte Freifläche von ungefähr 20 Quadratmeter entsteht, auf der Feldlerchen brüten können und Nahrung finden zugeordnet werden. Diese Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Verschiebung des potentiellen Brutbereichs aufgrund der Entstehung einer neuen Meidezone im Zusammenhang mit dem neuen Siedlungsrand kommt es zu einer Störung, die den ungünstigen Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: siehe Punkt 2.1

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die beiden Brutvorkommen befand sich 2020 außerhalb des Plangebiets. Tötungen von Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) sind daher in Zukunft können daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG können durch das Vorhaben somit nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

5.2 REPTILIEN

5.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (Podarcis muralis) und der Zauneidechse (Lacerta agilis) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung sieben Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien, ideal waren die Temperaturspanne, innerhalb derer sich Reptilien immer aufwärmen (bei höheren Temperaturen geschieht dies nicht mehr):

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
22.04.2020	09^{45} Uhr	wolkenlos	nein	windstill	22^{0} C
26.05.2020	12^{30} Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19^{0} C
08.06.2020	09^{00} Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17^{0} C
20.06.2020	10^{30} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	19^{0} C
05.07.2020	09^{45} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	21^{0} C
20.07.2020	09^{00} Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	22^{0} C
15.08.2020	10^{45} Uhr	wolkenlos	nein	windstill	27^{0} C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

5.2.2 Nachweise

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer Eidechsenart angetroffen. Offenbar ist das Plangebiet nicht von Eidechsenarten besiedelt. Dies könnte sowohl in der räumlich isolierten Lage der vorhandenen Grünfläche als auch in deren mangelhafter Habitatqualität begründet sein.

5.2.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützten Reptilienarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren „Tiefelshecke“ der Gemeinde Langenbrettach im Teilort Brettach wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Reptilien untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Bei neun Geländebegehungen wurden im Untersuchungsgebiet fünf Vogelarten nachgewiesen, die mit sieben Brutpaaren vertreten waren. Die meisten Brutplätze lagen außerhalb des Plangebiets und werden in ihrer Funktion nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zwei Brutvorkommen der Feldlerche jedoch könnten verloren gehen, da es durch die Entstehung einer neuen Meidezone im Zusammenhang mit dem geplanten Siedlungsrand zur Verschiebung der beiden Brutplätze der Feldlerche (gleichbedeutend mit dem Verlust der Brutplätze) kommen könnte. Damit kann durch das Vorhaben der Verbotstatbestand gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Zur Konfliktvermeidung wird als CEF-Maßnahme die Anlage zweier Lerchenfenster von 20 m^2 empfohlen, auf der Feldlerchen brüten können und Nahrung finden. Diese Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Europarechtlich geschützte Reptilien:

Bei sieben Geländegängen wurden keine Vertreter dieser Artengruppen vorgefunden, die Artengruppe ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U.(2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis
S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Ssysmank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.